

Merkblatt
zur Benutzung des Grundwassers gem. §§ 8, 9 und 10 Wasserhaushaltsgesetz (WHG)
– Grundwasserentnahme –

Die Entnahme von Grundwasser stellt nach § 9 Abs. 1 Nr. 5 WHG eine Gewässerbenutzung dar und bedarf daher nach § 8 Abs. 1 WHG einer wasserrechtlichen Erlaubnis. Hierzu ist anhand dieses Merkblattes ein Antrag auf Erteilung einer wasserrechtlichen Erlaubnis zu stellen.

Folgende Unterlagen sind Bestandteil eines Antrags auf Erteilung der wasserrechtlichen Erlaubnis zur Entnahme von Grundwasser:

Formloser Antrag auf Erteilung einer wasserrechtlichen Erlaubnis gem. §§ 8, 9 und 10 WHG zur Entnahme von Grundwasser mit mindestens folgenden Angaben:

- Antragsteller/in (Name, Anschrift, Telefonnummer, E-Mail-Adresse)
- Bezeichnung des Grundstücks, auf dem der Brunnen liegt
(Gemarkung, Flur, Flurstück, ggf. Anschrift)
- falls abweichend: Eigentümer des Grundstücks, auf dem der Brunnen liegt
(Name, Anschrift, Telefonnummer, E-Mail-Adresse)
- Angabe der maximalen Wasserentnahmemenge in
m³/Stunde, m³/Tag, m³/Woche, m³/Monat und m³/Jahr
- geplanter Bohrtermin
- Unterschrift des Antragstellers

Angaben zur Entnahme und zur Verwendung des geförderten Grundwassers:

- vorgesehene Tiefe und Ausbau des Brunnens
- ausführendes Bohrunternehmen einschließlich Nachweis der Zertifizierung nach DVGW W-120
- Ausführungsart des Brunnenkopfes und der Brunnenabdichtung
(Hinweis: Der Brunnenkopf ist ständig so abgedichtet und verschlossen zu halten, dass kein Oberflächenwasser eindringen oder Fremdstoffe von Unbefugten eingebracht werden können.)
- Art, Hersteller, Typenbezeichnung und maximale Fördermenge der Pumpe
- Antrieb der Pumpe (bei Dieselaggregat: Hersteller, Typenbezeichnung und maximale Leistung)
- Art, Hersteller und Typenbezeichnung des ortsfest einzubauenden Wasserzählers
- Verwendungszweck des geförderten Grundwassers

Bei Entnahmen zur landwirtschaftlichen Bewässerung sind zwingend noch folgende Angaben zu ergänzen:

- Art der beregneten Kulturen mit Beschreibung der Fruchtfolge
- Nennung der beregneten Flächen (Gemarkung, Flur, Flurstück für jede Teilfläche)
- Angabe der Gesamtfläche und der maximal in einem Jahr beregneten Fläche in ha
- von der Landwirtschaftskammer erstellter Beregnungsplan
- Beschreibung der Wasserverteilung
- Art, Hersteller und Typenbezeichnung des Regners bzw. der Beregnungsmaschine

Hinweise zu den allgemeinen Bedingungen und Grundsätze für Grundwasserentnahmen zu Beregnungszwecken, die auch als verbindliche Nebenbestimmung in den Erlaubnisbescheid aufgenommen werden:

Das geförderte Grundwasser darf nur zur Beregnung der im Antrag angegebenen Flächen verwendet werden. Eine Verbringung zu anderen Flächen ist unzulässig.

Die Beregnung hat nach Pflanzenbedarf, angepasst an das Wasserspeichervermögen des Bodens und unter Berücksichtigung des Witterungsverlaufs zu erfolgen.

Es darf keine überschüssige Beregnung erfolgen.

Um das geförderte Grundwasser so effektiv wie möglich zu nutzen, ist eine Beregnung bei starker Sonneneinstrahlung (Verdunstungsverluste) und starkem Wind (Abdrift) zu vermeiden.

Die geförderten Wassermengen sind mittels einer fest an der Entnahmestelle verbauten Wasseruhr zu überwachen. Die Wasseruhr ist bei Beginn und bei Abschluss jeder Beregnungseinheit, mindestens jedoch einmal wöchentlich abzulesen. Der abgelesene Zählerstand ist mit Datum und Uhrzeit in einem Betriebstagebuch festzuhalten. Nach Ende der Beregnungsperiode, spätestens jedoch bis zum 31.10. eines jeden Jahres sind der Unteren Wasserbehörde die Aufzeichnungen über die entnommenen Wassermengen unaufgefordert vorzulegen.

Dem Antrag sind folgende Karten und Lagepläne beizufügen:

- Übersichtskarte mit Darstellung des nächstliegenden Ortes und Markierung der Lage
- Ausschnitt aus der Deutschen Grundkarte im Maßstab 1 : 5.000
mit Markierung und der Lage des Brunnens
(bei Entnahme zu Beregnungszwecken auch Kennzeichnung der beregneten Flächen)
- aktueller Flurkartenausschnitt mit genauer Darstellung der Lage des Brunnens
(bei Entnahme zu Beregnungszwecken mit Kennzeichnung der beregneten Flächen ggf. des Standorts des Dieselaggregats sowie der Wasserverteilung)

ACHTUNG: Abhängig von der geplanten Wasserentnahmemenge und der Lage des Brunnens ist ggf. ein hydrogeologisches Gutachten zu den Auswirkungen der geplanten Wasserentnahme erforderlich. Dies ist regelmäßig bei Entnahmemengen über 50.000 m³/Jahr der Fall. Es empfiehlt sich im Vorfeld der Antragstellung eine Abstimmung mit der Unteren Wasserbehörde. Über die tatsächliche Notwendigkeit eines solchen Gutachtens kann erst nach Vorlage der oben genannten Unterlagen entschieden werden.

Das Gutachten muss Aussagen zu folgenden Punkten enthalten:

- überschlägige Bilanzierung von Wasserdargebot und Entnahme
- Reichweite des Absenkungstrichters mit Eintragung in einen Lageplan
- Auswirkungen auf vorhandene Wasserversorgungsanlagen im Umfeld
- Auswirkungen auf angrenzende Gebäude (Setzungsgefährdung)
- Auswirkungen auf vorhandene Oberflächengewässer
- Auswirkungen auf die umliegende Vegetation
- Auswirkungen auf angrenzende landwirtschaftliche Flächen in Bezug auf evtl. Ertragseinbußen

Den Antrag senden Sie bitte in dreifacher Ausfertigung an den Kreis Minden-Lübbecke – Untere Wasserbehörde – Portastraße 13 in 32423 Minden.

Allgemeine Hinweise:

Die Erlaubnis wird für einen Zeitraum von maximal 10 Jahren erteilt. Die Verwaltungsgebühr wird gestaffelt nach der beantragten Wasserentnahmemenge berechnet und beträgt mindestens 200 €.

Die Untere Wasserbehörde prüft die im Antrag aufgeführten Angaben auf Plausibilität und Vollständigkeit. Es können weitere Unterlagen zur Beurteilung des Vorhabens erforderlich sein.